

3) auf der Bestimmung der bei der Leihkasse nöthigen Offizianten.

I.

Die Klage, wie Kapitalisten, Kommunen, Kirchenkassen und Vormünder ihre Kapitalien mit höhern als 3 bis 4 pro Cent Zinsen sicher unterbringen sollen, ist eben so allgemein, als gegründet es ist, daß bei Errichtung einer Leihkasse diese Kapitalien, die doch nur mehrentheils klein und unbedeutend sind, sicher und so untergebracht werden können, daß sie wenigstens, wenn auch im ersten Jahre nur vier, doch im zweiten Jahre fünf vom Hundert bringen. Man nehme blos aufs ungewisse den Satz an, daß zu Errichtung einer Leihkasse in einer der Sechsstädte unserer Lausitz jährlich 2000 Rthl. Fond erfordert würde. Diese sind von erst angeführten Darleibern in grossen Städten das erste Jahr gegen vier vom Hundert leicht aufzubringen. In mittlern und kleinern Städten würde zur Anlage einer Leihkasse das Kapital nicht einmal in so großer Summe erfordert. Diese 2000 Rthl. werden also auf Pfänder jährlich zu fünf vom Hundert ausgeliehen. Der Betrag der hievon zu ziehenden Zinsen ist jährlich also 100 Rthl. Von diesen 100 Rthl. werden die Zinsen zu vier vom Hundert jährlich von den erborgten Kapitalien mit 80 Rthl. an die Darleiber der Kasse zurück gezahlet und der
Ueber